

Fortsetzung der Hauptverhandlung am
Donnerstag, den 21. Oktober 1976
um 9.04 Uhr

(155. Verhandlungstag)

Das Gericht erscheint in derselben Besetzung wie am
1. Verhandlungstag.

Als Vertreter der Bundesanwaltschaft ist Reg.Dir.
Widera anwesend.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:
Just.O.Sekr. Janetzko, Just.Ass. Clemens.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen, Rechtsanwälte
Pfaff (als Vertreter von RA Dr. Heldmann), Künzel,
Schnabel, Herzberg (als ministeriell bestallter Ver-
treter von RA Schlaegel) und Grigat.

Als Zeugen sind erschienen: Gabriele Klement
und Hugo Zott

V.: Wir setzen die Sitzung fort. Die Verteidigung ist gewähr-
leistet. Herr Rechtsanwalt Herzberg anstelle von Herrn Rechts-
anwalt Schlaegel bis 10.00 Uhr. Dann wird eine Ablösung er-
folgen mit Herrn Rechtsanwalt Schlaegel. Herr Rechtsanwalt
Pfaff für Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmann. Herr Rechtsanwalt
Schwarz ist entschuldigt.

Ich gehe davon aus, daß die Akten, die die Verteidigung kürz-
lich bewegt haben, - es handelt sich um die ~~neuer~~lichen Ver-
nehmungsprotokolle des Zeugen Müller vom September 1976 -
sind uns von der Bundesanwaltschaft zugänglich gemacht worden.
Sie werden im Augenblick abgelichtet. Wir wollen also sehen,
daß jeder der Anwesenden ein Exemplar bekommt.

(siehe Aktennotiz vom 21. 10. 1976, die
dem Protokoll als Anlage 1 beigelegt ist).

Heute früh haben wir als Zeugen ansich vorgesehen Frau Roll.

./.

Band 718/Ko

- Vorsitzender -

Die Ladung ist nicht zustande gekommen. Hier ist noch der Konsul bemüht, den Kontakt aufzunehmen, da Frau Roll in ihrer italienischen Unterkunft nicht ohne weiteres erreicht werden kann, sondern nur zu bestimmten Zeiten. Wir haben dann für heute Nachmittag Herrn Wader geladen. Ob Herr Wader kommt, ist noch nicht ganz sicher und zwar deswegen, weil sein Verteidiger sich gestern gemeldet hat und möglicherweise in einer näheren Begründung daraufhingewiesen wird, daß sich Herr Wader auf § 55 in vollem Umfange berufen möchte. Ob das geschieht oder nicht, ist noch völlig offen. Ich habe dem Herrn Rechtsanwalt empfohlen, Herrn Wader auf alle Fälle hierher zu schicken. Es wird sich aber zeigen, wie sich die Dinge da entwickeln.

Bundesanwalt Dr. Wunder und OStA Holland
erscheinen um 9.06 Uhr im Sitzungssaal.

V.: So sind also heute früh nur anwesend die Zeugin Klement und Herr Zott.

Die Zeugen Zott und Klement werden
gemäß § 57 StPO belehrt.

Die Zeugen Zott und Klement erklären
sich mit der Aufnahme ihrer Aussage auf
das Gerichtstonband einverstanden.

Der Zeuge Zott wird um 9.07 Uhr in
Abstand verwiesen.

V.: Zunächst darf ich um Ihre Personalien bitten.

Die Zeugin Klement machte folgende Angaben zur Person:

Gabriele K l e m e n t , geb. [REDACTED] 1947
wohnhaft. Kaiserslautern, [REDACTED]
Stadtangestellte,

mit den Angeklagten nicht verwandt und
nicht verschwägert,
wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Sie sind auf Antrag der Verteidigung als Zeugin hier geladen, und zwar handelt es sich darum, es wird Ihnen bekannt sein, daß es am 22. 12. 1971 in Kaiserslautern zu einem Banküberfall gekommen ist. Es handelte sich um die Bayerische Hypotheken-

Aktennotiz vom 21. 10. 1976

Heute, vor Beginn der Sitzung, wurde dem Gericht von der Bundesanwaltschaft 61 Blatt Vernehmungsprotokolle des Zeugen Gerhard Müller, die in der Zeit zwischen dem 13. 9. und 4. 10. 1976 erstellt worden sind, übergeben. Die Akten, die auf Antrag der Verteidigung den Beteiligten zugänglich gemacht werden sollten, wurden abgelichtet. Die anwesenden Verteidiger erhielten je 1 Ablichtung.

Jun. Prot. als Auf.


(Dr. Prinzing)
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Band 718/Ko

und Wechselbank in Kaiserslautern.

Rechtsanwalt Dr. Augst (als Vertreter von RA. Eggler) erscheint um 9.08-Uhr im Sitzungssaal.

- Die Vertretung ist genehmigt -

V.: Im Zusammenhang damit scheint Ihnen, das ist die erste Frage, ob das richtig ist, ein roter VW-Bus aufgefallen zu sein. Und jetzt dreht es sich darum, daß Sie uns über die Person, die diesen VW-Bus gefahren haben, Auskünfte geben. Ob Sie eine Beschreibung abgeben können, ~~Ob~~ sie männlichen oder weiblichen Geschlechtes war? Das ist das, was die Verteidigung und wir, die wir Sie geladen haben, von Ihnen erfragen wollen.

Zgin.Kle.: Das ist heute natürlich sehr schwierig, muß ich Ihnen ganz ehrlich sagen. Ich kann nur noch aus der Erinnerung sagen, daß es eine männliche Person war, keine weibliche.

V.: Worauf stützen Sie diese Erinnerung?

Zgin.Kle.: Ja, das ist gar nicht so leicht. Also ich kann mich noch erinnern, daß eben jemand war mit dunklen Haaren. Also die Haare waren dunkel, nicht hell.

V.: Nun, es gibt Männer und Frauen mit dunklen Haaren. Das würde kein charakteristisches Unterscheidungsmerkmal sein.

Zgin.Kle.: Sicher, sicher, das ist richtig. Also wirklich, ich kann nur sagen, wirklich, daß es eine männliche Person war.

V.: Sicher. Sie haben die volle Überzeugung, daß es ein Mann ist, der am Steuer dieses roten VW-Busses gesessen hat. Und wir versuchen jetzt noch zu klären, welche Einzelheiten Sie vor Augen haben, die Ihnen diesen Schluß oder dieses Urteil erlauben. Also Sie erwähnten dunkle Haare. Vielleicht wenn Sie sich jetzt mal die Länge der Haare, die Art der Frisur klar machen?

Zgin.Kle.: Was ich noch weiß, mittellang die Haare. Also nicht ganz so kurz, ^{ein bißchen} und ^{so} über's Ohr, ein bißchen. Ja, wenn ich sagen kann, ^{vielleicht} die Haare ein bißchen, dichte Haare eben, ziemlich dicht, ~~Richtig~~ so ein bißchen buschig. Und dann auch, ja wenn ich höchstens sagen kann, also das weiß ich noch aus der Erinnerung, es war einfach ein männliches Gesicht, und die Augenbrauen waren eigentlich ziemlich dicht.

Band 718/Ko

V.: Ja, Sie haben also das Gesicht gesehen?

Zgin.Kle.: Ja.

V.: In der Draufsicht oder nur im Profil?

Zgin.Kle.: Wissen Sie, der Wagen kam so auf unser Haus zu, und dann ist ja die Kurve. Also ich kann schon sagen, ich hab für Sekunden voll, und dann an der Seite wohl, aber dann nicht mehr darauf geachtet. Es war nicht so sehr lange, was ich sah. Ein paar Sekunden schon. Also, daran kann ich mich erinnern.

V.: Aus welcher Entfernung haben Sie die Person beobachten können?

Zgin.Kle.: Ungefähr 2 Meter. Ich kann es nur noch schätzen; ich weiß es nicht mehr genau.

V.: Und Sie sind vollsichtig, also Sie können ohne Brille und ohne Schwierigkeiten.....

Zgin.Kle.: Ja, es war wirklich nicht sehr weit. Also ich stand ja so quasi vor dem Haus auf dem Bürgersteig; und da ist dann, na der Bürgersteig ist wirklich nicht sehr weit entfernt gewesen. Vielleicht war es auch nur 1.50 m, also ich weiß nicht mehr genau, wie weit entfernt.

V.: Haben Sie in dem Gesicht irgend-etwas gesehen, was man nun ganz charakteristisch für Männer normalerweise ansehen kann, z.B. Bart?

Zgin.Kle.: ^{Nein} Da kann ich mich wirklich nicht mehr daran erinnern. Das kann ich nicht sagen.

V.: Das können Sie nicht sagen. Wenn ich Sie jetzt so frage, ich meine, im Grunde genommen sind es nur Bewertungen, ~~ein~~ Urteil. Würden Sie sagen, Sie sind sich ganz sicher, daß das ein Männerkopf war, insgesamt, oder würden Sie nur sagen, der Gesamteindruck, den Sie bekommen haben, ließ in Ihnen eben die Überzeugung entstehen....

Zgin.Kle.: Ja, ^{also} meiner Überzeugung nach war es ein Männerkopf.

V.: Sonstige Fragen an die Frau Zeugin? Die Herrn der Bundesanwaltschaft? Bei den Herrn Kollegen sehe ich nicht. Herr Bundesanwalt Holland bitte?

OStA.Ho.: Frau Zeugin, wenn Sie noch einmal versuchen wollten, sich noch einmal an das Gesicht zurück zu erinnern. Können Sie sagen, ob dieses Gesicht ein mehr schmales Gesicht war oder ein mehr breitflächiges Gesicht oder mehr in der Mitte liegend, vom Gesichtsumfang hergesehen?

Band 718/Ko

Zgin.Kle.: Aus der Erinnerung kann ich sagen, daß es mehr
schmal eigentlich war, nicht so breit.

OStA.Ho.: Dankeschön.

V.: Die Herrn Verteidiger? Herr Rechtsanwalt Pfaff? Keine Frage.
Wir wollen doch warten, bis der nächste Zeuge gehört ist,
ob sich irgend eine Frage noch an Sie ergeben sollte. Würden
Sie hier bitte an dem nächsten Tisch Platz nehmen. Wir danken
Ihnen sehr.

RA.Schn.: ^{Herr Vorsitzender,} in diesem speziellen Fall wäre ich dafür dankbar, wenn
die Zeugin in ~~den~~ Abstand verwiesen würde.

V.: Nichts dagegen.

Die Zeugin Klement verläßt daraufhin
um 9.13 Uhr den Sitzungssaal.

Der Zeuge Zott erscheint um 9.14 Uhr
im Sitzungssaal.

V.: Zunächst bitte ich Sie um Ihre Personalien.

Der Zeuge machte folgende Angaben zur Person:

Hugo Z o t t , 26 Jahre alt,
wohnh. Kaiserslautern, [REDACTED]
Friseurmeister,

mit den Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert; wegen Eides-
verletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Zott, erinnern Sie sich noch daran, daß es im Dezember
1971 zu einem Überfall auf die Bayerische Hypotheken- und
Wechselbank in Kaiserslautern gekommen ist? ^{Zg. Zott: Ja} Das genaue Datum
soll der 22.12.1971 gewesen sein.

Zg.Zott: Das weiß ich ^{nicht mehr} ~~noch~~ ganz genau.

V.: Wissen Sie nicht mehr. Im Zusammenhang mit diesem Überfall soll
ein VW-Bus aufgefallen sein. Könnten Sie heute noch die Farbe
angeben?

Zg.Zott: Ja, die war rot.

V.: Ein roter VW-Bus, um den dreht es sich. Und speziell dreht es
sich jetzt um die Person, die diesen Wagen gefahren hat. Können
Sie uns diese Person beschreiben. Können Sie uns sagen, was Sie
beobachtet haben, obdas sich um einen Mann oder ^{um} eine Frau ge-
handelt hat und dergleichen?

Band 718/Ko

Zg.Zott: Ja, das war so. Ich würde sagen, es muß nicht unbedingt eine Frau gewesen sein. Nur als Mann, ^{Das} gibt es praktisch gar nicht, daß ein Mann so eine Figur hat, ja. War also sehr schlank, und die Haare waren schwarz gewellt, und ich würde sagen Schulterlang. Der Kopf war auffallend klein, und ich würd sagen, die Haare waren so überdimensional, daß sie normalerweise gar nicht dazu passen, ja. Also ich will jetzt nicht sagen, daß es unbedingt eine Perücke war; aber die Haare waren ⁱⁿ der Fülle nach zu viel im Verhältnis zu dem kleinen Kopf, ja.

V.: Ja wenn ich Ihre Aussage richtig verstehe ~~habe~~, dann tendieren Sie dazu, daß es eine Frau gewesen sein könnte oder ist das falsch verstanden?

Zg.Zott: Also das war, das muß man vorausschicken. Ich hab mich an dem Tag verschlafen; und ich gehe über die Straße; und vorher höre ich schon Schüsse, seh aber nix, und geh dann vom Bürgersteig runter auf die Straße. Und dann sehe ich, wie eine Person, und das war eben die Person, dann vermutlich von der Beifahrerseite auf die Fahrerseite rutscht, und sich irgendwie nicht wohl fühlt. Ich dachte aber, weil das Verkehrsschild in der entgegengesetzten Richtung verbogen war. Also die Einbahnstraße geht so hoch, und das Schild war so umgebogen. Es ist irgendwie kaum möglich. Ich wußte nicht, daß der VW-Bus zurückgestoßen war. Ich dachte, das ist irgend jemand, der an das Schild da gefahren ist; und hab mich nicht weiter darum gekümmert, weil die Schüsse konnte ich nicht irgendwie definieren, wo die herkamen. Dann ging ich weiter, und dann kam eben der Herr Schoner, der Polizist kam dann hinter dem Auto hervor und war, so wie ich gesehen hab, hat er eben zurückgeschossen und war getroffen, so wie ich sehen konnte. Und da wollte er in die Bank rein.

V.: Gut, Sie schildern jetzt die Umstände, die Ihre Aufmerksamkeit erweckt haben. Haben Sie ~~denn~~ ~~denn~~ überhaupt noch Gelegenheit gehabt, die Person, die im Wagen saß, genau zu beobachten?

Zg.Zott: Ja das war so, die Person, die hat mich angesehen. Die müßte also mich gesehen haben.

V.: Aus welcher Distanz haben Sie die Person beobachtet?

Zg.Zott: Oh, das kann ich schlecht.... 8 Meter ungefähr.

Band 718/Ko

V.: 8 m schätzen Sie.

Zg.Zott: Ja, so ungefähr.

V.: Und haben Sie die betreffende Person von vorne gesehen oder nur von der Seite?

Zg.Zott: Mehr von der Seite, von der linken Seite.

V.: Haben Sie noch volle Augenstärke?

Zg.Zott: Ja, bestimmt.

V.: Janun Herr Zott, wenn ich Sie jetzt frage, war das ein Mann oder eine Frau.....

Zg.Zott: Ja, es ist möglich, das kann ich jetzt wirklich nicht genau definieren. Es war also für mich im Moment eine urkomische Gestalt. So sieht weder ein Mann noch eine Frau aus. War irgendwie kostümiert.

V.: Aber eines von beiden wird es wohl gewesen sein.

Zg.Zott: Ja, ja, also ich würd sagen, eher eine Frau. Aber genau sagen kann ich es ja auch nicht.

V.: Sie haben vorhin auf die Figur abgehoben. Wenn Sie also jetzt sich nochmals das Gesamtbild vor Augen halten, wie Sie es damals gesehen haben, und wie Sie es heute noch in^{der} Erinnerung haben, dann findet man vielleicht anhand der Gesichtsform, wie auch der Figur, möglicherweise auch, weil die Person sonst Attribute hatte, die ansich nur Frauen zugeschrieben werden, ich weiß es nicht, ob Sie sowas erkannt haben?

Zg.Zott: Nein, also die weibliche Figur war also nicht unbedingt auszumachen. Also Proportionen war also, wenn überhaupt, dann nur andeutungsweise zu erkennen.

V.: Also da war nichts Charakteristisches zu ~~erkennen~~^{beobachten}.....

Zg.Zott: Es ging auch zu schnell, weil ich mich gar nicht so.... Wie gesagt, ich hab verschlafen, und geh da weiter. Ich wollte mich eigentlich da gar nicht so darum kümmern.

V.: Ja, Sie bleiben eigentlich unentschieden; aber es scheint doch mein erster Eindruck richtig zu sein, tendenziell meinen Sie, es sei eher eine Frau gewesen.....

RA.Schn.: Herr Vorsitzender, diese Deutung ist wohl nicht möglich.

RA.Pfaff: Die beanstande ich auch, Herr Vorsitzender, das können Sie in der Beweiswürdigung vornehmen.

V.: Ja, darf ich, meine Herrn, bevor Sie sich darüber irgendwie erregen, darauf hinweisen, daß ist ein Vorhalt. Und ich muß ja wissen, wie der Zeuge sich darauf verhält.

Band 718/Ko

RA.Schn.: Herr Vorsitzender, ^{auch} diesen Vorhalt beanstande ich auch, nachdem nämlich der Herr Zeuge einleitend gesagt hat, daß es eine sehr merkwürdige ^{(Person)?} Liaison war. Es muß nicht unbedingt eine Frau gewesen sein.

V.: Ja, das ist ja genau das, was ich jetzt als Verständnis, so, wie ich es mitbekommen habe, ihm vorhalten möchte. Er hat ausdrücklich gesagt, ~~er~~. Aber bitte, ich bin gerne bereit, jetzt nochmals zu sagen; Herr Zott, es kommt darauf an, daß Sie uns erklären, welchen Eindruck Sie hatten, und welches Geschlecht nach Ihrer Meinung der Fahrer oder die Person, die den Wagen gefahren hat, gehabt hat. Und wenn Sie sich nicht entscheiden können zwischen beidem, dann daß Sie vielleicht versuchen zu sagen, wohin Sie eher tendieren. Um das nochmals ganz klar herauszustellen.

Zg.Zott: Also genau entscheiden kann ich mich wirklich nicht mehr; und es ist auch zu lange her. Und es ging auch zu schnell.

V.: Gut, das wissen wir. Sie können ~~vielleicht versuchen zu sagen~~ nicht genau beschreiben. Können Sie sich überhaupt nicht entscheiden, ob Mann oder Frau?

Zg.Zott: Nein, ~~nicht~~ ^{echt} nicht. Also ich würde eher zur Frau tendieren; aber beschwören kann ich das wirklich nicht.

V.: Sie können natürlich beschwören, wenn Sie eher zur Frau tendieren, daß Sie das tun. Aber Sie können nicht bestätigen, daß es so ist. Das haben wir so verstanden.

Zg.Zott: Ja.

V.: Das ist ganz klar.

Weitere Fragen an den Herrn Zeugen?

Die Herrn der Bundesanwaltschaft, ~~Sehe~~ ich nicht. Die Herrn Verteidiger? Herr Rechtsanwalt Schnabel?

RA.Schn.: Herr Zeuge, wenn Sie schon tendieren, weshalb tendieren Sie?

Zg.Zott: Ja die Figur, die war mir für eine Frau eher geeignet als für einen Mann. Und die war sehr zierlich, die Figur, ja, also sehr schmal, und der Kopf, wie ich schon sagte, was ich so sehen konnte, sehr klein.

RA.Schn.: Herr Zeuge, wie Sie selbst gesagt haben, um es mal beim Wort zu ~~nennen~~ ^{nennen}, sekundäre Geschlechtsmerkmale konnten Sie nicht ausmachen, ~~eben~~. Zg.Zott: Ja, genau. Und weshalb tendieren Sie dann aufgrund einer Figur mehr zu einer Frau als zu einem Mann?

Wo sind denn, abgesehen von diesen sekundären Geschlechtsmerkmalen noch Unterschiede zwischen Männern und Frauen zu erkennen. Glauben Sie nicht etwa, daß es schlanke Männer und dicke Frauen gibt und umgekehrt. Also das sind doch keine Anhaltspunkte.

Zg. Zott: Ja. Aber die Frau, also die Person, um sie noch einmal zu beschreiben, die war sehr ungefähr so groß wie ich, ungefähr 1,70 m, ja.

RA. Schn.: Und Sie sind auch ein Mam mit 1,70 m.

Zg. Zott: Ja, ja. Aber es ist so, ich halte es für unwahrscheinlich, daß ein Mann, es sei denn ein sehr junger Mann, eben.... aber die langen Haare, die haben mich eben eher glauben lassen, daß es eine Frau ist. Und dann der kleine Kopf.

RA. Schn.: Ja bitte Herr Zeuge, Sie deuten doch gerade an, eher ein junger Mann. Das ist doch wohl eine Lebenserfahrung, und die werden Sie als Friseur wahrscheinlich noch mehr machen als wir, daß gerade junge Männer eher lange Haare zu tragen pflegen.

Zg. Zott: Ja. Ich geh davon aus, ich weiß ja nicht, ob die Haare echt waren, ja. Weil der Kopf nicht im Verhältnis zu der Frisur stand. Also sie waren eigentlich zuviel Haar im Verhältnis zu dem kleinen Kopf.

RA. Schn.: Aber gerade, Herr Zeuge, wenn dann die nicht im Verhältnis stehen, Haare und Kopf, dann ist das doch wieder kein Indiz, daß es das eine oder das andere gewesen sein muß. Oder sehen Sie das anders?

(als Vertreter von RA Schily)
RA Geulen/erscheint um 9.24 Uhr
im Sitzungssaal.

Zg. Zott: Nein, ich sag ja auch nicht, daß es so gewesen sein muß. Nur ich sag, wenn , dann würde ich eher sagen eine Frau. Aber genau festlegen kann ich mich nun wirklich nicht. Ich hatte jedenfalls den Eindruck, als wäre es eine Frau. Natürlich gibt es auch Männer, die.....

RA. Schn.: Eben.

V.: Sonstige Fragen, Herr Rechtsanwalt Pfaff?

RA. Pf.: Herr Zeuge, wie können Sie beurteilen, daß Person etwa 1,70 m war?

Band 718/Ko

Zg. Zott: Ja die war, als sie, wie ich schon sagte, von der Fahrerseite auf die...von der Beifahrerseite auf die Fahrerseite rüberwechselte, konnte ich es so ungefähr abschätzen. Also ich sah auf jeden Fall, daß sie bestimmt nicht sehr viel größer ist. Aber ganz genau kann ich es natürlich nicht sagen.

RA. Pf.: Hat Sie also den Platz außerhalb des Busses gewechselt?

Zg. Zott: Nein, nein, innerhalb.

RA. Pf.: Innerhalb. Sie ist von der Beifahrerseite auf die Fahrerseite rübergerutscht; und dabei haben Sie festgestellt, daß sie 1,70 m ist?

Zg. Zott: Ja, die war so etwas höher,... die ist dann so, wahrscheinlich so rübergerutscht.

RA. Pfa.: Herr Zeuge, für wie groß würden Sie mich etwa halten?

Zg. Zott: Ich würde sagen 1,75 m ja.

RA. Pf.: Das ist äußerst unzutreffend, ich hab außergewöhnlich lange Beine und einen kurzen Oberkörper. Ich hab keine weiteren Fragen.

V.: Sind sonstige Fragen an den Herrn Zeugen? Ich sehe nicht. Ich bitte die Zeugin Klement. Gegen die Vereidigung der beiden Zeugen wird nichts eingewendet werden?

Die Zeugin Klement erscheint wieder um 9.27 Uhr im Sitzungssaal.

Die Zeugen Zott und Klement werden einzeln vorschriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einvernehmen um 9.27 Uhr entlassen.

V.: Ja, jetzt, wie gesagt, sollte Frau Roll vernommen werden. Das ist nicht zustande gekommen. Ich darf bitten, wenn Anträge gestellt werden sollen, dann jetzt die Gelegenheit dazu zu benützen.

Herr Rechtsanwalt Pfaff?

RA. Pf.: Ich wollte nur sagen, die Anträge, die sich möglicherweise aus den soeben vorgelegten Protokollen ergeben, können natürlich nicht jetzt gestellt werden.

V.: Die, die aus den Protokollen folgen, ist selbstverständlich, darüber haben wir schon gesprochen. Sind sonst keine Anträge ersichtlich?

RA. Geu.: Ja doch, ich möchte zunächst bitten, nochmal über den Antrag hinsichtlich der Vernehmung von Frau Roll zu entscheiden. Wir hatten ja beantragt, Frau Roll konsularisch zu vernehmen.

Band 718/Ko.,

V.: Darf ich da fragen, Herr Rechtsanwalt Geulen, legen Sie darauf Wert, bzw. bleiben Sie dabei, daß Frau Roll nur konsularisch vernommen werden soll?

RA.Ge.: Die ganze Sache hat ja eine Vorgeschichte, die darin besteht, daß Frau Roll schonmal hierher geladen war, d.h. wir hatten schonmal beantragt, daß Frau Roll hier vernommen werden soll. Sie ist damals nicht erschienen, weil sie wohl in Triest oder in Italien irgendwo in einer Ausbildung sich befindet ~~und~~ oder in einem Arbeitsverhältnis. ~~Und~~ ^{Und} daraufhin hatten wir beantragt, die konsularische Vernehmung. ~~Im~~ ^{Im} Hinblick darauf, daß, ~~das~~ soweit wir wissen, nichts anderes, ob dieses Ausbildungsverhältnis noch fortbesteht, hatten wir die konsularische Vernehmung auch wieder beantragt, um die möglichst zügige Durchführung dieser Vernehmung zu gewährleisten.

V.: Gut. Aber das ~~Hierher-~~kommen wäre wohl der zügigste Weg.

RA.Ge.: Ja, wenn das möglich wäre, natürlich. Aber ~~wenn~~ Sie nicht erscheint, dann würde ich bitten, über diesen Antrag nochmal zu entscheiden.

V.: ~~Dabei~~ ^{Sicher} da müssen wir aber zuerst mal ~~jetzt~~ [↔] abwarten, wie es sich ergibt, ob Frau Roll erreichbar war oder nicht. Sie ist jedenfalls nach den Feststellungen, die wir treffen konnten, ~~Montags~~ und ~~dienstags~~ nicht erreichbar. Es bestanden Chancen, ~~gestern~~ und ~~heute~~ ^{auch heute} möglicherweise. Wir werden sicher im Lauf des Tages noch Bescheid bekommen.

RA.Ge.: Also wenn die Möglichkeit bestünde, sie hier zu vernehmen, wäre das natürlich günstiger. Das ist ~~doch~~ ganz klar. Es gibt weitere Anträge zu stellen. Wenn Sie aber wollen, daß ~~die~~ heute morgen gestellt werden, dann würde ich bitten, die Verhandlung kurz zu unterbrechen, damit ich mit Herrn Pfaff darüber noch kurz reden kann. Es würden 10 oder 15 Minuten dazu ausreichen. Sonst würde ich sie ~~heute~~ ^{heute} Nachmittag stellen.

V.: Nein, es wäre uns lieb, wir können dann die Zeit benützen. Es ist ja ganz geschickt; es ist ~~ja~~ kein weiteres Vormittagsprogramm mehr vorhanden. Herr Wader ist erst auf 14 Uhr geladen. Es ist also Gelegenheit gegeben, einerseits die neuge-lieferten Akten durchzusehen, andererseits für uns dann die Anträge anzuhören. Wir machen also eine ~~Viertel-~~ ^{1/4} Stunde Pause bis dreiviertelzehn.

Pause von 9.30 Uhr bis 10.02 Uhr

Ende von Band 718

Fortsetzung der Hauptverhandlung um 10.02 Uhr.

RA Herzberg ist nicht mehr anwesend.

V.: Herr RA Geulen, Sie haben Anträge angekündigt. Bitte schön.

RA Geu.: Ich hab die Anträge nicht schriftlich; bitte also, das mitzuschneiden, da es nicht möglich war, das schriftlich zu machen.

Es wird beantragt,

Frau Collin, Frau Gerhard und Frau Chrapa,
ladungsfähige Anschrift:
zu erlangen über das LG Kaiserslautern,
als Zeugen zu vernehmen.

Die Zeuginnen werden bekunden, daß auszuschließen ist, daß die Zeugin Carmen Roll, wie der Zeuge Gerhard Müller behauptet, Fahrerin des VW-Busses war, der bei dem Banküberfall in Kaiserslautern am 22. Dezember 1971 als Fluchtfahrzeug benutzt worden ist.

V.: Verzeihung, Herr RA Geulen.

Anhand der Akten, die wir heute bekommen haben aus Kaiserslautern, d. h., die also zu dem Verfahren gehören, ist zu entnehmen, daß Müller mitgeteilt hat: Ihm habe Frau Roll das erzählt.

Ist das Beweisthema in diesem Sinne zu verstehen? weil Sie sagen: Wie er behauptet hat, sie sei es gewesen.

Er hat ja jedenfalls nach den Unterlagen, die hier uns jetzt zugegangen sind, die wir ja dazu benützen wollen für diese Beweisanträge, mitgeteilt, das habe ihm Frau Roll erzählt, allerdings die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß Frau Roll mit ihm in einem Vertrauensverhältnis gestanden hätte, wohl keine Unwahrheiten gesagt hätte. Aber die Beweisbehauptung so, wie Sie sie aufstellen, er habe gesagt, sie sei es gewesen, klingt so, als habe er das aus eigener Beobachtung bekundet. Das scheint nach diesen Unterlagen aber nicht richtig zu sein.

Wie darf man's nun verstehen?

RA Geu.: Ja das Beweisthema ist so zu verstehen, daß das, was in dem Beweisantrag angegeben ist, im Widerspruch zu den Aussagen des Zeugen Müller steht, und zwar zu den Angaben, die er vor allem hier in der Hauptverhandlung gemacht hat, nämlich der Angabe, daß Frau Roll Fahrerin dieses Fahrzeugs gewesen ist. Ich möchte anregen, daß ich die weiteren Beweisanträge noch vortrage.

V.: Ja nun, wir sollten natürlich bei solchen Beweisanträgen, um diese Dinge genau abzugrenzen, uns klar darüber sein, was Sie meinen:

Haben Sie Kenntnisse davon, daß Müller irgendwo, an irgendeiner Stelle eigene Kenntnisse in dieser Richtung bekundet hat? Oder ist es so gewesen, daß er auch, wenn er außerhalb der hier vorliegenden Vernehmung Angaben gemacht haben soll, zu diesem Punkt erwähnte: Das, was er mitteile, beruhe auf Mitteilung seitens der Frau Roll?

Das ist ja ein Unterschied.

RA Geu.: Herr Vorsitzender, der Antrag ist der gleiche Antrag wie der im Inhalt, natürlich in den Personen unterschiedlich wie der hinsichtlich der Frau Klement, die wir heute morgen gehört haben und ist in gleicher Weise auch als Beweisantrag zu verstehen.

V.: Um das dreht sich's nicht; sondern Sie sagten ja, wie der Zeuge Müller behauptet - das solle widerlegt werden.

RA Geu.: Ja.

V.: Aber der Zeuge Müller behauptet, und das müßte eben, wenn der Beweisantrag nach den jetzt vorliegenden Unterlagen dem angepaßt wird, lauten:

Wie der Zeuge Müller behauptet, von Frau Roll erfahren zu haben.. Das ist doch ein Unterschied, und ich meine, wir müssen uns nun, nachdem wir Kenntnis von den Vorgängen haben, die Vernehmung auf Ihren Antrag hin zugezogen haben, uns in der Tat auch an den Inhalt solcher Vernehmungen halten und nicht Beweisbehauptungen aufstellen, die nun schon wieder im Widerspruch stehen zu dem, was man hier lesen kann.

RA Geu.: Der Antrag ist der gleiche, der hinsichtlich der Frau Klement gestellt worden ist und bezieht sich auf Aussagen von Herrn Müller; ich müßte natürlich die Stelle.. ich könnte die

Stelle natürlich nochmals genau nachsehen in der Aussage von Herrn Müller, die Herr Müller hierzu gemacht hat; aber im Augenblick soll es bei dieser Benennung des Beweisthemas bleiben.

V.: Darf ich Ihnen im Augenblick - das scheint doch nicht ^{ein} so unwichtiger Punkt zu sein - den Hinweis geben - Sie haben die Akten vor sich liegen?

RA Geu.: Die Akten, die wir heute vormittag bekommen haben?

V.: Ja.

RA Geu.: Ich hab natürlich in den 25 Minuten, die wir Zeit hatten,...

V.: Deswegen helfe ich.

Im übrigen - auch hier müssen wir drauf hinweisen:

Herr RA Dr. Heldmann war gestern oder vorgestern bereits im Besitz dieser Akten...

RA Geu.: Ja das ist mir nicht bekannt.

V.: ..eines Teils davon. Er hat sie ja hier dem Herrn Zeugen Stellmacher vorgelegt.

RA Pfaff: Er war gestern nicht im Besitz dieses Aktenbündels, das wir heute auf den Tisch bekommen haben.

V.: Er hat dem Herrn Zeugen Stellmacher zur Identifizierung fünf Blatt vorgelegt und die bezogen sich auf diesen Vorgang, soweit wir gesehen haben. Er ist ja deswegen auch noch gefragt worden.

Ich darf Sie auf Bl. 9 verweisen, um das gleich hier vielleicht zu bereinigen. Auf Bl. 9 in der Mitte heißt es:

"In dieser Zeit hatte ich mit Carmen Roll mehrere persönliche Gespräche. In meinen Angaben darüber möchte ich vorausschicken, daß zwischen mir und Carmen Roll ein absolutes Vertrauensverhältnis bestand. Wir kannten uns schon sehr lange.."

- wird nun begründet im einzelnen -

"Über den Banküberfall in Kaiserslautern erzählte sie mir von sich aus folgendes: Sie sei.."

- und nun kommen die Schilderungen, die Frau Roll gegeben haben

soll; und wenn man nun hier diese Vernehmungen zugrundelegt - den neuen Beweisanträgen - und das geschieht ja offensichtlich, dann meine ich, sollte man die Beweisthemen auch sauber formulieren, nämlich daß, wie gesagt, die Behauptung des Herrn Müller, Frau Roll habe ihm das erzählt.

- RA Geu.: Herr Vorsitzender, zunächst mal zu diesen Akten, die wir heute vormittag vorgelegt bekommen haben - ob Herr Heldmann die vorher schon gehabt hat, das weiß ich nicht; ich bezweifle es auch, aber es ist mir nicht bekannt - kann ich im Augenblick einfach nicht Stellung nehmen. Ich hatte in den 25 Minuten bisher keine Zeit, diesen Aktenumfang von immerhin **60 Blatt** zu lesen und das ist auch sicherlich nicht zuzumuten. Im Gegenteil: Ich werde gleich nochmals den Antrag wiederholen, der schon mal gestellt worden ist bzw. auf die Entscheidung dieses Antrages hinweisen und darum bitten, die Hauptverhandlung so lange zu unterbrechen, bis allen Prozeßbeteiligten ~~die~~ Gelegenheit gegeben ist, diese Akten zu studieren. Ich kann also im Augenblick nicht dazu Stellung nehmen, weil ich die Akten noch nicht kenne; und wenn ich jetzt grade einige Zeilen mir hier anschau, bin ich auch nicht besser dazu in der Lage und das ist auch nicht zumutbar und auch prozeßrechtlich vorgesehen.
- V.: Ich bin der Überzeugung, Herr RA Geulen, daß die Beweisbehauptungen, die Sie aufstellen, aufgrund von Informationen nur zustandekommen sein können, die sich stützen auf diese Vernehmungsprotokolle. Zumindest müßten Ihnen also, selbst wenn Sie die Akten nicht gehabt haben, doch die Informationen gesagt haben, daß bisher jedenfalls, nach dem, was wir dem Protokoll entnehmen können, Müller hier kein eigenes Wissen wiedergeben will, so, wie es hier klingt, sondern Erzählungswissen.
- RA Geu.: Ja mir ist nicht verständlich, wieso Sie diese Äußerung machen? Es ist doch ganz gleichgültig, woher die Verteidigung die Informationen bekommt, auf die sie ihre Beweisanträge stützt. Wir sind doch nicht verpflichtet, das Ihnen vorzutragen.
- V.: Herr Rechtsanwalt, es ist sehr schwer, mit Ihnen zu reden. Ich glaube, daß das Gericht ein Recht darauf hat, daß Beweisbehauptungen so aufgestellt werden, wie sie sich verantworten lassen anhand der Grundlagen, die gegeben sind - das sind hier die Vernehmungen.

Die Vernehmungen können nur die Informationen gewesen sein, die zu den jetzigen Anträgen führen.

Jetzt bitte ich Sie aber, stellen Sie Ihre Anträge; ich würde Sie nur bitten, also in dieser Richtung darauf zu achten, daß die Beweisbehauptungen wirklich den gegebenen Unterlagen angepaßt werden.

RA Geu.: Also erst mal:

Unter gegebenen Unterlagen kann man natürlich nur solche Unterlagen verstehen, in die man Zeit gehabt hat, reinzusehen - das gilt für diese Unterlagen nicht, das möchte ich festhalten; und

2. möchte ich festhalten, daß der gleiche Antrag - nur mit verschiedenen Personen, was ja zulässig und sogar geboten ist - schon einmal gestellt worden ist und auch vom Gericht beschieden worden ist, nämlich dergestalt, daß die Zeugin Klement geladen worden ist. Ob sich aus diesen Unterlagen, die wir nun heute vor 25 Minuten bekommen haben, etwas anderes ergibt, wird natürlich zu prüfen sein. Aber das kann ich im Augenblick nicht sagen, und dazu bin ich auch nicht verpflichtet.

Den zweiten Antrag, den ich stellen möchte bzw. den vierten, ist folgender:

Es wird beantragt,

die Richter am LG Berlin Bernhard, Dr. Dietrich und
Herr Seidler
- zu laden über das LG Berlin, Turmstr. 91, 1 Berlin 21 -
sowie den Ersten Staatsanwalt Weber
- zu laden über die gleiche Anschrift -
als Zeugen zu vernehmen.

Die Zeugen werden bekunden:

1. daß Herr Hans Eckart Wader in der Hauptverhandlung im sog. AsdonKprozeß entgegen den Angaben des Zeugen Müller wörtlich bekundet hat: "Ich bin weder im November 1970 noch davor mit Frau Meinhof zusammengetroffen, um ihr den Ankauf von Waffen zu vermitteln. Ich habe mich nie mit dem Verkauf von Waffen beschäftigt. Eine Person namens Meinhof kenne ich nicht.";
2. werden diese Zeugen bekunden, daß der Zeuge diese Angaben glaubwürdig gemacht hat.

Es wird ferner beantragt,

den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Berlin,
Herrn J~~e~~ricke
- zu laden über das Kammergericht Berlin,
1 Berlin 12, Witzlebenstr. 4 - 5 -
als Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge wird bekunden, daß:

1. Herr Hans Eckart Wader in der Hauptverhandlung im sog. ~~Mahler-Prozeß~~ Mahler-Prozeß entgegen den Angaben des Zeugen Müller bekundet hat, daß er Frau Meinhof und Herrn Ruland nicht kennt und beide nie gesehen hat;
2. wird der Zeuge bekunden, daß der Zeuge Wader diese Angaben glaubwürdig gemacht hat.

Ich habe noch einen weiteren Antrag zu stellen.

Es wird ferner beantragt,

die gesamten Ermittlungsakten,
aus denen nach Angaben des Zeugen Stell-
macher sich Kenntnisse über die An-
gaben des Zeugen Müller ergeben,
beizuziehen und den Prozeßbeteiligten
und der Verteidigung zugänglich zu machen.

Das sind meine Anträge.

V.: Sonstige Anträge?

Herr RA Pfaff, bitte schön.

RA Pfaff: Namens des Angeklagten Baader beantrage ich:

1. zu laden Herrn Martin Buchhorn, Am Staaden 11,
66 Saarbrücken,
zum Beweis der Tatsache, daß die von
der Verteidigung als Zeugin bereits
benannte Bonny Sörensen weiß, daß der
Zeuge Dierk Hoff Sprengkörper in Kenntnis
ihres Verwendungszwecks für den Anschlag
auf das US-Hauptquartier in Frankfurt a.M.
hergestellt und ausgeliefert hat;
2. beantrage ich, zu vernehmen:
Herrn Klaus Jünschke, z.Zt. JVA Zweibrücken,
zum Beweis der Tatsache, daß der Zeuge Gerhard
Müller am 11.5.1972 eigenhändig einen Spreng-
körper im US-Hauptquartier in Frankfurt a.M.
deponiert hat, und zwar denjenigen, dessen Ver-
wendung er dem Angeklagten Raspe zugeschrieben
hat.

V.: Weitere Anträge?

Nein, seh ich nicht.

Dann ist noch der Beschluß bekanntzugeben:

Die Wahrunterstellung, die der Senat durch
Beschluß vom 28.9.1976 hinsichtlich des in das
Wissen des Zeugen Schwarz gestellten Beweisthemas
getroffen hat, wird
zurückgenommen.

Der Grund ist folgender, damit die Herren Verteidiger hier
Zusammenhänge sehen:

Wir haben zu diesem Thema - es geht ja um die Erhebung der
Zahlkartenabschnitte bei der Fa. Walter in Kiel im Zusammen-
hang mit dem Einkauf von Chemikalien ^{haben wir} - inzwischen den unmittel-
bar tätigen Zeugen Sörensen gehört und zusätzlich den
Sachverständigen Hecker. Innenminister Schwarz dürfte -
in sein Wissen werden ja auch Kenntnisse über diesen Vorgang
gestellt - wenn überhaupt, wahrscheinlich über Herrn Sörensen,
durch Berichte und dergleichen unterrichtet worden sein.

Deswegen die Frage:

Legt die Verteidigung überhaupt Wert auf diesen Zeugen?

Herr RA Geulen, mit Ihnen habe ich, glaube ich, die Frage schon
mal besprochen. Nachdem Herr Sörensen unmittelbar die Erhebung
bestätigt hat, die Frage:

Brauchen wir hier noch den Zeugen Schwarz?

RA Pfaff: Ich bestehe darauf.

V.: Dann weise ich drauf hin, daß der Senat Schritte einleiten
könnte, möglicherweise, die darauf hinzielen, daß der Zeuge
gem. § 256 StPO gehört werden und hier in den Prozeß einge-
führt wird.

Das ist das, was heute früh zu sagen ist.

Will sich jemand zu den gestellten Beweisanträgen noch
äußern, Stellung nehmen?

Herr B.Anwalt Dr. Wunder.

B.Anw.Dr.Wu.: Noch nicht. Sobald wie möglich.

V.: Dann sind wir also..

RA Geu.: Eine Bitte noch:

Mir ist jetzt nicht bekannt, wie Sie weiter mit der Zeugin Roll
verfahren wollen. Aber ich hätte die Bitte, wenn Sie die

konsularische Vernehmung beschließen, den Termin dieser Vernehmung mit den Prozeßbeteiligten abzustimmen und möglichst auf einen der normalen Verhandlungstage zu legen, zumal ja in der nächsten Woche wohl sowieso nur ein Verhandlungstag vorgesehen war.

V.: Ich kann den nicht abstimmen. Sie wissen: Wenn wir konsularische Vernehmung veranlassen würden, dann ist das Sache des Konsuls, wann er die Vernehmung durchführt. Da hat das Gericht keinen Einfluß darauf. Selbstverständlich wäre es möglich, ihm die Wünsche der Beteiligten mitzuteilen,...

RA Geu.: ..zumindest insofern Einfluß, als natürlich nicht zum gleichen Zeitpunkt Hauptverhandlung stattfinden kann; und vielleicht können Sie das irgendwie abstimmen.

Aber das war nur eine Anregung, Herr Vorsitzender.

V.: Das geschieht selbstverständlich; das muß ja sein, ohnedies. Herr RA Geulen, ich würde ganz kurz noch ein Gespräch gern mit Ihnen führen - das ist gleich erledigt, eine Minute. Es geht hier nur um den Antrag wegen der Protokollierung während der Plädoyers der B.Anwaltschaft.

Wir sind damit am Ende des Vormittagsprogramms.

Fortsetzung: 14.00 Uhr.

Pause von 10.16 Uhr bis 14.03 Uhr.

Ende von Band 719.

Fortsetzung der Hauptverhandlung

um 14.03 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Holoch (als Vertreter von RA Schwarz) ist nunmehr auch anwesend.

Rechtsanwalt Schlaegel ist nunmehr auch anwesend.

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Zunächst der Hinweis, Frau Roll ist in Triest erreicht worden; sie wurde ^{angesprochen auf das} ~~an~~ ^{dortigen} ~~liegen~~ des Senats. Sie wird sich jetzt mit ihrem ^{dortigen} Rechtsanwalt besprechen und wir hoffen dann, bis morgen Bescheid zu bekommen.

Ich sehe Herr Rechtsanwalt Dr. Holoch für Herrn Rechtsanwalt Schwarz.

So-dann ist jetzt ansich vorgel-nden gewesen, Herr Wader als Zeuge. Es ist durch Eilpost folgendes Schreiben zugegangen:

Der Vorsitzende verliest nunmehr das Schreiben der Rechtsanwälte Mader und Mayer vom 20. Oktober 1976 nebst den beigefügten Anlagen.

Von dem beigefügten Beschluß des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 28. September 1976 wird jedoch nur die mit **┐ ┌** gekennzeichnete Stelle verlesen. (siehe Anl. 3 zum Protokoll).

Ablichtungen dieses Schreibens einschließlich der Anlagen werden als Anlagen 2 - 4 zu Protokoll genommen.

Es erhebt sich nun die Frage, in wieweit § 55 hier der Eignung dieses Beweismittels entgegensteht. Die Prozeßbeteiligten sind in dem Zusammenhang noch auf die Erkenntnisse hinzuweisen, die diese Überprüfung zusätzlich ermöglichen, die sich bereits aus unseren Akten ergeben. Aus der heute den Beteiligten zugegangenen Akte, die für das Verfahren Kaiserslautern zusammengestellt worden ist, Vernehmungen betreffend dem Zeugen Müller, geht ja hervor, daß Herr Müller angegeben hat, er habe sich mit, zusammen mit Ulrike Meinhof, mit Wader in einer Wohnung in der Nähe Karlsruhe getroffen und er bezeichnete die Wohnungsinhaber unter anderem auch dadurch, daß die Hausfrau, eine Frau Dr. Bertsch gewesen sei. Aus unseren Akten Ord. 33, Bl. 280 ff. geht unter

anderem hervor, daß Herr Wader bei der Polizei darüber berichtet hat, daß er Anfang Juli 71 im Stadtteil Hamburg-Popenbüttel, Heiberg 13, eine Wohnung angemietet habe, die er dann einem Frl. Hella Utesch überlassen hätte. Dieses Frl. Utesch habe er Ende Juni 71 in Karlsruhe kennengelernt und er erwähnt dann dabei auch - das ist Bl. 282 des Ord. 33 -: "Ich hatte ihr" - also Frl. Utesch - , auch eine Anschrift in Karlsruhe übergeben, wo ich auch erreichbar sei. Das war Dr. med. Rosemarie Bertsch, Karlsruhe-Forchheim, Frühlingsstraße 68." Und das ist, wie durch Überprüfung, das hat gestern der Zeuge Stellmacher bekundet, genau die Wohnung, in der, nach den Angaben des Zeugen Müller, die Begegnung stattgefunden haben soll. Insofern kommt zusätzlich der Ansicht des vorgesehenen Zeugen, daß im § 55 zur Verfügung stehen könnte, Bedeutung zu.

So bitte ich also, Sie können es sich noch ein paar Minuten überlegen, was geschehen soll mit dem Zeugen, ob auf ihn verzichtet wird, d. h. ob der Antrag ^{auf} seine Vernehmung zurückgenommen wird.

Um da eine gewisse Überlegungsfrist einzuräumen, können wir noch folgenden Hinweis geben. Wir haben wegen der heute früh gestellten Beweisanträge uns Gedanken gemacht. Zunächst geht es um den Beweisantrag Frau Collin, Frau Gehrhardt und Frau Chrapa zu hören.

Frau Gehrhardt ist verstorben, das ergibt sich schon aus unseren Akten; das ist der Ordner 43, Bl. 124/3 enthält die Sterbeurkunde für diese Zeugin. Sie ist seit 1973 tot.

Es wird wohl anzunehmen sein, daß die Zeugin gemeint ist, denn es ist sonst keine Frau Gehrhardt ersichtlich, die sich zu diesem Beweisthema geäußert hat bisher. Hier wird wohl eine Vorladung nicht mehr beantragt bleiben.

Was nun Frau Collin anlangt und Frau Chrapa, so ist folgendes zu bemerken und das wird den Herrn Verteidiger deswegen mitgeteilt, um nochmals Überlegungen anzuregen, ob es auf diese Zeuginen ankommt. Frau Chrapa ist vernommen worden 1971, einen Tag nach diesem Banküberfall unter anderem auch zu der Person, die den VW-Bus, den bekannten, gefahren hat. Und hierzu soll sie aussagen und dabei lautet es - Ord. 43, Bl. 82 - folgendermaßen: "Während ich den Vorfall beobachtete, konnte ich auch die Person hinter dem Steuer des VW-Busses sehen. So wie ich

J. D. H. ...
 Notar
 H. D. ...
 4800 BIELEFELD 1
 Wilhelmstr. 17 Ecke Niedenwall
 Telefon 65021/22
 60097

Bielefeld, den 20. Oktober 1976 Ma/H

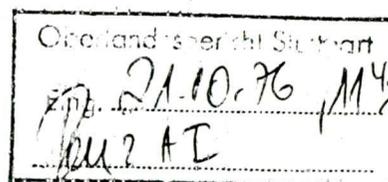
3457 / 190

Eilt!

Zur sofortigen Vorlage

Per Eilboten
An das

Oberlandesgericht
 II. Strafsenat
 Asperger Str. 49



7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
 gegen Baader u.a.
 - 2 StE 1/74 -

hat Herr Wader, den wir in einem neuerlichen, gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof vertreten, eine Ladung zur Vernehmung als Zeuge erhalten zum 21.10.1976 um 14.00 Uhr.

Namens und in Vollmacht des Herrn Wader teilen wir mit, daß dieser sich gezwungen sieht, sich auf sein Aussageverweigerungsrecht als Zeuge gem. § 55 StPO zu berufen und zwar aus folgenden Gründen:

Wir fügen in der Anlage bei eine Kopie des Beschlusses des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 28.9.1976 sowie eine dpa-Meldung vom 20.10.1976. Aus Beschluß und dpa-Meldung sind die Gegenstände des Ermittlungsverfahrens gegen Wader ersichtlich, soweit sie uns bisher aus diesen Erkenntnisquellen bekannt sind.

Die Beweisthemen, zu denen Wader im Verfahren gegen Baader u.a. als Zeuge gehört werden soll, sind - dies geht u.a. aus der beiliegenden dpa-Meldung hervor - exakt identisch mit den

Beschuldigungen, die dem neuerlichen Ermittlungsverfahren gegen Wader zugrundeliegen. Sämtliche Fragen, die zu Beweisthemen im Verfahren gegen Baader u.a. an Wader als Zeugen gestellt werden können, betreffen notwendigerweise stets gleichzeitig - direkt oder zumindest indirekt - die Gegenstände des Ermittlungsverfahrens gegen Wader als Beschuldigten.

Bei dieser Sachlage ist der Beweis Antrag, gerichtet auf Waders Vernehmung als Zeuge, abzulehnen, da dieser sich begründet auf sein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO beruft.

Wenn sich Herr Wader - auf diese Feststellung möchte er Wert legen - im vorliegenden konkreten Falle auf sein Auskunftsverweigerungsrecht und damit auf die grundsätzliche Einwendung gegen die Zulässigkeit seiner Zeugenvernehmung beruft, so soll die Heranziehung dieser verfahrensrechtlichen Einwendung primär dem Zweck dienen, die Gefahr negativer Begleiterscheinungen in anderen Bereichen zu verhindern. Wiederholt hat Herr Wader in vergangener Zeit im Zusammenhang mit Zeugenvernehmungen in anderen Verfahren verunglimpfende und belastende Art der Berichterstattung in der überregionalen Presse über sich ergehen lassen müssen, wobei in der Regel ihm das Mittel der Gegendarstellung von den Verlagen verweigert wurde.

Herr Wader sieht sich deshalb - u.a. aus dem letzterwähnten Grunde - veranlaßt, seine Angaben zu Vorgängen aus dem BM-Komplex auf seine Einlassung in dem gegen ihn selbst gerichteten Ermittlungsverfahren zu beschränken.

Wir beantragen deshalb, Herrn Wader vom Erscheinen zum Termin am 21.10.1976 zu entbinden und Beweisanträge, die sich auf Herrn Waders Vernehmung als Zeuge richten, zurückzuweisen.

Mayer
Rechtsanwalt

Der Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes

I BJs 57/76
II BGs 402/76

75 KARLSRUHE 1, den 28. Sept. 1976

Postfach 1661
Herrenstraße 45a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159-

3457 / 192

B e s c h l u ß

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Hans-Eckhard W a d e r ,
geboren am [REDACTED] 1943 in Gadderbaum,
wohnhaft in 2251 Struckum/Nordfriesland,

wegen

Verdachts der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung

wird auf Antrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichts-
hof gemäß §§ 102, 162, 169 StPO angeordnet:

Die Wohnung des Beschuldigten Wader in 2251 Struckum/
Nordfriesland sowie die ihm gehörenden Sachen sind zu
durchsuchen.

Gründe:

Der Beschuldigte ist verdächtig, seit 1971 Mitglieder der
kriminellen Vereinigung, die unter dem Namen Baader-Meinhof
bekannt wurde, unterstützt zu haben. Er soll am 6. Juli 1971
in Hamburg eine Wohnung gemietet haben, die Mitgliedern der
kriminellen Vereinigung als Unterschlupf diene. Nach den Be-
kundungen des Zeugen Müller soll der Beschuldigte gewußt haben,
daß er es mit Mitgliedern der kriminellen Vereinigung zu tun
hatte.

Es besteht ferner der Verdacht, daß der Beschuldigte im Jahre
1975 Kontakte zu flüchtigen Mitgliedern oder Unterstützern
der kriminellen Vereinigung hatte.

Die Durchsuchung der Wohnung und der Sachen des Beschuldigten
ist geboten, weil zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur
Auffindung von Unterlagen über weitere Kontakte mit Mitgliedern
oder Unterstützern der kriminellen Vereinigung führen wird.

Ausgefertigt



Justizangestellte
Urstandsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

Kuhn
Richter am Bundesgerichtshof

NEUE WESTFÄLISCHE

VOM

20. Oktober 1976

Bundesanwaltschaft ermittelt gegen Liedermacher Wader

Karlsruhe (dpa). Gegen den Liedermacher Johannes Wader läuft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung. Dies teilte ein Sprecher der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe gestern auf Anfrage mit. Wader soll 1971, der im Mai verstorbenen Ulrike Meinhof eine konspirative Wohnung in Hamburg besorgt haben. Wie verlautete, soll sich der Liedermacher, der zuvor in Stuttgart, Baden Meinhof-Prozess als Zeuge gehört werden soll, 1971 in einer Wohnung in der Nähe Karlsruhes auch mit Ulrike Meinhof getroffen haben.

es festgestellt habe, handelte es sich bei dem Fahrer des VW-Busses um eine Frau, denn die Person hatte langes, dunkles, glattes bis auf die Schulter fallendes Haar. Das Gesicht war schmal und die Person trug eine Brille. Ich kann mich allerdings nicht festlegen, ob es eine normale Brille oder eine Sonnenbrille war. - Über die Bekleidung keine Angaben - „Ich habe ihr nur ins Gesicht gesehen.“

Sie hat dann später bei Bildvorlagen, daß ergibt sich aus Bl. 85 dieses Ordners, angegeben: "Ich habe mir die Bilder angesehen. Ich finde, daß die Fahrerin (oder Fahrer) des VW-Busses die meiste Ähnlichkeit mit dem Bild Nr. 2 hatte." Bild Nr. 2 war die Abbildung von Frau Meinhof.

Sie sagt dann aber weiter: "Ich kann mich aber nicht festlegen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß der Fahrer ein Mann mit langen Haaren gewesen sein kann."

Es wurde dann eine Gegenüberstellung durchgeführt und zwar mit dem in Kaiserslautern angeklagten Manfred Grasshof. Und hier gibt nun Frau Chrapa an: "Beim ersten Durchgang habe ich keine der gegenübergestellten Personen wiedererkannt. Beim zweiten Durchgang glaube ich die Person wiedererkannt zu haben, die vor der Bank als Fahrer im Fahrzeug saß. Ich kann dies nicht mit Sicherheit sagen, ich möchte es auch nicht beschwören. Wenn die Person jetzt bei der Gegenüberstellung lange Haare getragen hätte und eine Brille, so könnte ich darüber genauere Angaben machen. Ich glaube, daß die Person Nr. 5 mit diesem Fahrer identisch gewesen sein könnte." Nr. 5 war Manfred Grasshof. Es sei also unter diesen, gewiß vorläufigen, Ergebnissen, es könnte ja sein, daß die Zeugin^{en} irgendetwas anderes in der Zwischenzeit wissen, aber das war also die frischeste Erinnerung dieser Zeugin^{en}, doch nochmals der Verteidigung anheim gegeben, zu überlegen, ob es auf diese Zeugin^{en} wirklich ankommt.

Bei der Zeugin Collin verliefen die Dinge, wie sich ebenfalls aus Ord. 43 ergibt, folgendermaßen. Sie schildert auch, was sie beobachtet hat und sagt: "Den Fahrer des Wagens kann ich wie folgt beschreiben:" - es kommt dann eine Beschreibung - „schmales, langes Gesicht, dunkelblondes, ungepflegtes, langes Haar, bis in den Nacken, struppeliges Haar, Kotletten habe der Mann getragen bis zum Bart (Kinn)...“

RA Geu.: Herr Vorsitzender, ich habe jetzt doch Bedenken dagegeben,

daß Sie diese Ermittlungsergebnisse hier vorlesen. Es sind ja Zeugenbeweise beantragt und nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz sollen schon dann die Zeugen selbst gehört werden. Ich finde es zwar sinnvoll, daß Sie sich Gedanken darüber machen, ob die Verteidigung vielleicht Anträge, die sie gestellt hat, zurücknimmt, z. B. bei einer verstorbenen Zeugin, wird das selbstverständlich der Fall sein. Aber im übrigen möchte ich doch dem widersprechen, daß Sie hier nun die polizeilichen Ermittlungsergebnisse und Aussagen dieser Zeugen vorlesen, die wir ja noch hören wollen.

V.: Herr Rechtsanwalt, das ist ein Freibeweis darüber, ob wir Zeuginen benötigen und ich möchte Ihnen das anheim geben. Damit wird überhaupt nicht gewürdigt, was Zeugen, möglicherweise, wenn Sie auf den Anträgen beharren würden, aussagen und wie das zu werten wäre. Natürlich müsste dann aus dem Vorhalte gemacht werden. Es soll Ihnen nur die Überlegung ermöglichen, jetzt, wir müssen dann eine Pause einlegen, ob Sie auf diesen Zeugen beharren und nur ^{zu} diesem Zwecke, die Verlesung ist zulässig nach § 251 Abs. 3 StPO.

RA Geu.: Ja, dann würde ich bitten, höchstens die Belegstellen anzugeben, die wir aber, aus unseren Akten hier, die wir aber selber auch haben, davon können Sie ausgehen, und wir werden dann darüber nachdenken und nicht die einzelnen Aussagen zu verlesen.

V.: Herr Rechtsanwalt, wie wir das nun einführen, um Ihnen die Überlegung zu geben, ist tatsächlich eine Sache, die hier vom Senat entschieden werden wird. Im übrigen, ich kann davon ausgehen, daß nicht jeder, der hier anwesenden Prozeßbeteiligten imstande ist, jetzt sofort diese Akten sich herbeizuholen und das mit zu überprüfen.

RA Geu.: Also wenn Sie die...

V.: Ich meine, Sie haben ja auch die Akten verwertet, denn das zeigt sich allein daraus, daß Sie eine verstorbene Zeugin, die schon seit drei Jahren tot ist, benannt haben. Das ist nicht der geringste Vorwurf, sondern das ergibt sich eben auch aus dem Aktenstudium.

Wir können die Dinge vereinfachen; ich habe Ihnen das gesagt, schauen Sie sich jetzt noch, wenn Sie die Akten parat haben, den Ord. 43, Bl. 322/97 bzw. 96 an. Hier ist eine Gegenüber-

stellung durchgeführt worden, der Zeugin Collin~~g~~ wiederum mit Manfred Grasshof. Und sie sagt dann, sie glaube, bei diesem Durchgang die Nr. 1, und im 2. Durchgang...

RA Geu.: Ich möchte doch jetzt förmlich beanstanden, Herr Vorsitzender.

V.: (nach geheimer Beratung) Der Senat hat beschlossen:

Die Bekanntgabe in der eben geschehenen Form durch Verlesen, auszugsweise, ^{den} Verlesen aus Akten ist zulässig.

Also, sie glaube, im 1. Durchgang die Nr. 1, im 2. die Nr. 6 erkannt zu haben, als die Person, die sie im Fahrzeug bei diesem Banküberfall gesehen habe. Sie könne dies aber nicht mit Sicherheit bekunden, da sie kurzsichtig sei. Und sie benennt die Nr. 1 und 2, und die Überprüfung ergibt, daß es sich hier um völlig fremde Polizeibeamte handelt, die also nichts mit Manfred Grasshof, dem ~~Gegenüberstellen~~ zu tun haben.

Ich möchte also unter diesem Umständen - bei Frau Gehrhardt, ^{ich} glaube ergibt sich zwangsläufig - der Verteidigung doch nochmals zu überlegen geben, ob auf der Benennung dieser beiden Zeugin~~en~~, Frau Collin und Frau Chrapa, beharrt wird. So daß wir nachher in der Pause Sie bitten, darüber sich zu beraten und uns vielleicht dann anschließend Bescheid zu geben. Es dreht sich jetzt also einerseits, ^{dann,} was mit Herrn Wader geschehen soll, außerdem mit den Zeuginen Collin und Chrapa.

Dann darf ich weiter bekanntgeben; dem Beweisantrag Martin Buchhorn wird stattgegeben. Er ist geladen auf den nächsten Dienstag um 9.00 Uhr, daß ist der 26. 10. Über die übrigen Beweisanträge wird noch eine Entscheidung ergehen.

Will nun jemand im Zusammenhang mit dem soeben Bekanntgegebenen und den Herrn Verteidigern als Überlegungsmaterial Benannten, Äußerungen abgeben, sofort im Saal Stellung nehmen zu den Beweisanträgen? Die Bundesanwaltschaft hat angekündigt, sie will evtl. Stellung nehmen. Soll das geschehen? Wenn nicht, dann würde ich jetzt die Pause einlegen zur Überprüfung. Herr Rechtsanwalt Grigat, bitte.

RA Gri.: Wir wollen uns für Herrn Raspe dem Beweisantrag auf Vernehmung des Herrn Jünschke anschließen, und zwar daß es der Zeuge Müller war, der die Bombe in Frankfurt gelegt hat und nicht der Angeklagte Raspe.

Band 720/Lö

V.: Sonstige Anträge seitens der Herrn Verteidiger, Anschlüsse und dergleichen? Sehe ich im Augenblick nicht.
Dann kann ich die Bundesanwaltschaft zur Stellungnahme bitten.
Bitte, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA Dr. Wu.: Ich gebe folgende Stellungnahme ab.

1. Auf die Zeugen, welche die angeblichen Unrichtigkeiten in der Aussage Müllers bezüglich der Kaiserslauterner Vorgänge beweisen sollen, kann es meines Erachtens nicht ankommen, weil Müller hier nur Zeuge vom Hörensagen ist. Darauf ist schon deutlich in der Sitzung heute hingewiesen worden. Eine Beweiserhebung insoweit wäre für die hier zutreffende Entscheidung ohne Bedeutung.

Den von Herrn Rechtsanwalt Pfaff gestellten Anträgen wollen wir nicht entgegentreten. Doch haben wir bezüglich Jünschke erhebliche Bedenken, ob insoweit nicht eine Ablehnung wegen Prozeßverschleppung in Betracht zu ziehen ist; wir geben das zumindest zu erwägen. Jünschke war zweimal hier in diesem Gerichtssaal, aber jetzt erst wird etwas behauptet, wonach Jünschke unseres Erachtens, zumindest bei seiner zweiten Vernehmung hätte gefragt werden können. Im übrigen wollen wir nicht verhehlen, daß man Jünschke, nach seinem Verhalten hier im Gerichtssaal, wohl kaum für einen glauben verdienenden Zeugen halten darf. Das ist aber eher eine zusätzlich als eine ausschlaggebende Überlegung.

3. Soweit die von dem Kriminalbeamten Stellmacher gefertigten Vernehmungen²⁴ verfügbar sind, haben wir sie vorgelegt. Weiteres ist uns nicht bekannt. Würde mehr benötigt werden, müsste das zunächst einmal konkretisiert werden.

Und 4.: Hinsichtlich der Probleme um den Zeugen, um Herrn Wader, dazu möchten wir heute keine Stellungnahme abgeben, sondern die uns zunächst noch vorbehalten.

V.: Danke.

Sollen weitere Erklärungen abgegeben werden? Wenn nicht, dann machen wir jetzt eine Pause.

Wielange werden Sie voraussichtlich benötigen?

Ich meine, ich habe hier das Material zusammengestellt. Sie können sich gerne dieses Ordners bedienen.

RA Geu.: Uns reichen 10 Minuten.

V.: Ja, wir werden uns dann um 3/4 wiedertreffen. Wenn Sie sich diesen Ordner zu Ihren Beratungen zuziehen wollen, er steht

Ihnen zur Verfügung. Dort sind auch, weil die Ordner 43 in zwei Teile aufgeteilt sind, die Gegenüberstellungsakten, allerdings nicht vollständig, drin enthalten. Sie könnten sich natürlich genauso-gut dorthinten dieser Akten bedienen.

14.45 Uhr Fortsetzung.

Pause von 14.22 Uhr bis 14.47 Uhr

V.: Wir können fortsetzen.

Sind die Herren Verteidiger zu EntschlieÙungen gelangt?

Herr Rechtsanwalt Geulen.

RA Geu.: Der Antrag, Frau Gehrhardt als Zeugin zu vernehmen, wird zurückgenommen, nachdem das Gericht mitgeteilt hat, daß die Zeugin oder die beabsichtigte Zeugin in der Zwischenzeit verstorben ist.

Der Antrag, Herrn Wader als Zeugen zu vernehmen, wird auch zurückgenommen, nachdem Herr Wader dem Gericht mitgeteilt hat, daß er beabsichtigte, die Aussage zu verweigern nach § 55.

V.: Sonstige Erklärungen?

Bitte, Herr Rechtsanwalt Pfaff.

RA Pf.: Ich möchte den Bedenken des Herrn Bundesanwalts Wunder entgegnetreten wegen möglicher Verschleppungsabsicht hinsichtlich des Beweisantrages Jünschke. Die Bedenken sind in tatsächlicher Hinsicht völlig unbegründet. Herr Bundesanwalt Wunder hat auch keinerlei Anhaltspunkte vorgetragen, aus denen eine solche Verschleppungsabsicht hervorgehen könne. Im übrigen käme aber auch eine Ablehnung dieses Beweisantrags aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Die Bundesanwaltschaft selbst geht ja offenbar davon aus, daß der Beweisantrag sachdienlich ist, andernfalls hätte sie ja dem Antrag entgegnetreten müssen. Schon in diesem Falle kann ein Beweisantrag nicht mehr wegen Absicht der Verschleppung, läge sie vor, abgelehnt werden.

Hinzu kommt noch, daß die Ablehnung wegen Verschleppungsabsicht nur dann in Frage kommt, wenn dies ausschließlich, wenn dies der einzige Zweck ist, aus dem der Beweisantrag gestellt worden ist. Das ist gar nicht der Fall. Ich meine, daß also das

Band 720/Lö

- RA Pfaff -

Gericht diese Bedenken gleich wieder verschütten kann, wenn sie aufgekommen sind.

V.: Uns würde noch interessieren, da sich ja Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann diesen Anträgen auch angeschlossen hat - und Sie heute früh auch -, ob Sie mit diesen Rücknahmen, die Herr Rechtsanwalt Geulen eben erklärt hat, auch einig sind?

RA Pf.: Bin ich einverstanden, ja.

V.: Danke.

Herr Bundesanwalt Holland.

OSTA Hol.: Herr Vorsitzender, einen ganz kurzen Hinweis noch, und zwar darf die Bundesanwaltschaft darauf hinweisen, daß sie selbst und zwar bereits in ihrer Anklageschrift darauf hingewiesen hat, daß Frau Gehrhardt verstorben ist. Und zwar war dies im Zusammenhang mit dem Tatkomplex "Banküberfall in Kaiserslautern", und zwar genauer gesagt, in der Anmerkung 546 des Beweismittelverzeichnisses.

V.: Der Antrag hat sich ja inzwischen durch Rücknahme auch erledigt. Soll sonst heute noch etwas erklärt werden von irgendeinem der Herrn Prozeßbeteiligten?

Dann geht es also am kommenden Dienstag, 9.00 Uhr, mit der Vernehmung des Zeugen Buchhorn auf jeden Fall weiter.

Sollten noch weitere Zeugen oder Beweismittel zu diesem Dienstag dann zur Verfügung stehen, ~~und~~ hier eingeführt werden sollen, dann werden wir versuchen, die Herren Verteidiger rechtzeitig davon zu unterrichten. In allen Fällen bitte ich auf Dienstag sich darauf einzustellen, daß die hier genannten Beweispersonen unter Umständen noch rasch geladen werden müssen; Ihnen sind ja die Beweisthemen bekannt, so daß es dann keiner längeren Unterbrechung bedürfte, um die Zeugen dann tatsächlich zu hören.

RA Geu.: Darf ich noch fragen, ob es im übrigen dabei bleibt, daß nächste Woche nur Dienstag verhandelt werden sollte, wie Sie angekündigt hatten oder ob unter Umständen doch weiter verhandelt wird an anderen Tagen noch?

V.: Voraussichtlich bleibt es dabei. Man kann sich wohl überwiegend darauf einstellen. Wenn natürlich sich am Dienstag irgendeine Situation ergeben sollte, die uns zwänge, den Mittwoch noch zu nützen, dann wäre das immerhin möglich. Aber so, wie es jetzt

aussieht, bleibt es wohl beim Dienstag. Das ist natürlich auch ^{noch} der Gesichtspunkt, den ich schon vorher, bei der letzten Ankündigung gemeldet habe. Wenn etwa Herr Buchhorn uns angeben würde, ich stehe erst am Mittwoch zur Verfügung, weil ich zur Zeit verreist bin und erst Mittwoch kann, dann müssten wir eben notgedrungen auf Mittwoch verschieben. Also insofern behalte ich den Mittwoch als Sitzungstag vor, aber grundsätzlich soll es am Dienstag weitergehen und das der alleinige Sitzungstag in der nächsten Woche bleiben.

Damit sind wir am Ende des heutigen Programms.

Ende der Hauptverhandlung um 14.52 Uhr

Ende Band 720

*Janeth
Just O. Sekr.*